

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Zahlungsbedingungen: Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für jeden angefangenen Monat verspäteter Rechnungsbegleichung berechnen wir die aktuellen Verzugszinsen zuzüglich 1,5 % des noch zur Zahlung fälligen Betrags. Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Käufer verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Käufer haftet für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten gegenüber dem Verkäufer, sofern der Dritte nicht in der Lage ist, diese Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
2. Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sollte der Auftragnehmer bei Polster-Reparaturarbeiten die Ausführung zusätzlicher Arbeiten, deren Notwendigkeit vorher nicht erkannt wurde, als notwendig erachten, so kann die Endsumme des verbindlichen Kostenvoranschlags bei nicht vorher erkenntlichen Polsterreparaturen und nicht vorher erkennbaren Untergrundmängeln ohne Rückfrage beim Auftraggeber bis zu 25 % überschritten werden.
3. Abänderungen oder Nebenabreden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfordern für ihre Gültigkeit die Bestätigung durch im Handelsregister eingetragene vertretungsbefugte Personen unserer Gesellschaft und gelten nur für den einzelnen Geschäftsfall. Alle anderen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
4. Beanstandungen hinsichtlich Schmutz, Flecken und Beschädigung der gelieferten Waren müssen innerhalb 7 Tagen nach Anlieferung der Ware bzw. Fertigstellung der Arbeitsausführung vom Kunden angemeldet werden. Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitsausführung können nur innerhalb 2 Wochen nach Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.
5. Sollte zwischen Angebotsabgabe und Auftragsausführung eine Erhöhung der tariflichen Leistungen an Mitarbeiter bzw. für eine zu liefernde oder verarbeitende Ware eine nachweisliche Preiserhöhung im Einkaufspreis erfolgen, erhöht sich der im Angebot enthaltene Verrechnungspreis um denselben Prozentsatz. Falls zwischen Angebotsabgabe und Auftragsfertigstellung ein Steueränderungsgesetz in Kraft tritt, wird bei Rechnungsstellung der im Angebot enthaltene Steueranteil entsprechend erhöht oder gekürzt.
6. Sollte ein vereinbarter Liefertermin nicht eingehalten werden können, weil ein Vorlieferant von uns mit seiner Warenlieferung in Verzug kommt, so können wir dafür vom Auftraggeber nicht regresspflichtig gemacht werden. Ebenso ist ein Rücktritt vom Auftrag wegen einer Lieferverzögerung bis zu 6 Wochen nicht möglich.
7. Für vom Kunden zur Verarbeitung gestellte Werkstoffe oder zu verarbeitende Waren übernehmen wir keine Gewähr bei Fehlerhaftigkeit oder irgendwelcher Farb- oder Qualitätsmängel, da wir davon ausgehen, dass der Kunde die von ihm gelieferten Waren und Werkstoffe zuerst geprüft hat. Gewährleistungen für von uns gelieferte oder verarbeitete Waren, Leder, Stoffe oder Werkstoffe hinsichtlich Farbe, Form und Qualität übernehmen wir ausschließlich in dem Umfang, wie sie unser Vorlieferant zu übernehmen verpflichtet ist. Bei Abholung und Selbstmontage übernehmen wir keine Garantie.
8. Wir sind nicht verantwortlich für Mängel, die durch die Beschaffenheit des Reinigungsgutes verursacht werden und welche nicht durch eine einfache fachmännische Warenschau zu erkennen sind. Hierzu zählen auch Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, das Einlaufen und die vorherige unsachgemäße Behandlung.
9. Für Unterbodenbeschaffenheit übernehmen wir keinerlei Gewähr. Bei Bodenbelagsarbeiten jeder Art berechnen wir die zur Ausführung des Auftrags erforderliche Länge in der jeweiligen Fabrikationsbreite der Ware. Die Abfallstücke verbleiben beim Kunden.
10. Rücktritt von einem Auftrag kann nur schriftlich per Einschreiben erfolgen und bedarf einer Einverständniserklärung des Auftragnehmers. Bei Rücktritt vom Auftrag hat der Auftraggeber die von uns bei einem Vorlieferanten für diesen Auftrag bereits bestellte Ware abzunehmen. Vom restlichen Auftragsumfang stellen wir eine Entschädigungssumme in Höhe von 20 % für Gemeinkosten und entgangenen Unternehmeranteil in Rechnung.
11. Bei Qualitäts- und Ausführungstreitigkeiten anerkennen beide Parteien das Urteil eines Sachverständigen.
12. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Pforzheim.